



# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

19. Wahlperiode - 43. Sitzung

am Mittwoch, dem 14. November 2018, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 383 des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Wolf Rüdiger Fehrs (CDU)

i. V. von Abg. Hans Hinrich Neve

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Stefan Weber (SPD)

Abg. Kathrin Wagner-Bockey (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Lars Harms (SSW)

**Weitere Abgeordnete**

Abg. Özlem Ünsal (SPD)

**Fehlende Abgeordnete**

Abg. Claus Christian Claussen (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

| <b>Tagesordnung:</b>  | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| <b>Mündliche Anhörung</b>   | <b>5</b>     |
| <b>1. Rechtssicherheit beim Fotografieren in der Öffentlichkeit erhalten</b>  |              |
| Antrag der Fraktion der SPD<br>Drucksache 19/723  |              |
| <b>2. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 zum Sachthema Windenergie</b>  | <b>16</b>    |
| Umdruck 19/1538   |              |
| <b>3. Beschlüsse der 30. Veranstaltung „Altenparlament“ vom 14. September 2018</b>  | <b>17</b>    |
| Umdruck 19/1377   |              |
| <b>4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG)</b><br><b>- Änderung des § 251 LVwG, Begriffsbestimmung</b><br><b>- Änderung des § 259 LVwG, Warnung -</b> | <b>18</b>    |
| Gesetzentwurf der Fraktion der AfD<br>Drucksache 19/1000  |              |
| <b>5. Bürgerfreundliche und verständliche Sprache in der Verwaltung fördern</b>   | <b>19</b>    |
| Antrag der Fraktion der SPD<br>Drucksache 19/980  |              |
| <b>6. Schleswig-Holsteinischer Landespreis für Baukultur und Innovationen im Wohnungs- und Städtebau</b>  | <b>20</b>    |
| Antrag der Fraktion der SPD<br>Drucksache 19/987  |              |
| <b>7. Bericht der Landesregierung zur Vorbereitung eines Landesaufnahmeprogramms für 500 Flüchtlinge</b>  | <b>21</b>    |
| Bericht der Landesregierung<br>Drucksache 19/1001   |              |

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| <b>8.</b> | <b>Bericht der Landesregierung „Barrierefreie Informationen zur Kommunalwahl“</b> | <b>22</b> |
|           | Bericht der Landesregierung<br>Drucksache 19/1002                                 |           |
| <b>9.</b> | <b>Verschiedenes</b>  | <b>23</b> |

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Der Ausschuss kommt überein, den in der Einladung ausgewiesenen Tagesordnungspunkt 2 abzusetzen und den Tagesordnungspunkt 8 gemeinsam mit Tagesordnungspunkt 5 zu beraten, da die Vorlagen [Drucksachen 19/980](#) und [19/1002](#) vom Plenum in gemeinsamer Beratung überwiesen wurden. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der Fassung der Einladung gebilligt.

### **Mündliche Anhörung**

#### **1. Rechtssicherheit beim Fotografieren in der Öffentlichkeit erhalten**

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/723](#)

(überwiesen am 14. Juni 2018)

hierzu: [Umdrucke 19/1190, 19/1246, 19/1294, 19/1309, 19/1322](#)  
(neu), [19/1326, 19/1330, 19/1336](#) (neu), [19/1343,](#)  
[19/1397, 19/1585](#)

### **Die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein**

Marit Hansen, Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein,

Barbara Körffer, stellvertretende Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein

[Umdruck 19/1336](#) (neu)

Die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Frau Hansen, führt in ihre Stellungnahme, [Umdruck 19/1336](#) (neu), ein. Seit Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 sei Verunsicherung aufgetreten, was das Fotografieren in der Öffentlichkeit betreffe. Einige hätten mit größeren Einschränkungen reagiert als rechtlich verlangt. Allzu viel habe sich nicht geändert, da in Bezug auf das Verbreiten und Zurschaustellen von Bildern das Kunsturhebergesetz anwendbar bleibe. Um mehr Rechtsklarheit zu schaffen, empfehle es sich, nicht nur das Kunsturhebergesetz zu modifizieren, sondern die Datenverarbeitung von der Herstellung der Fotografie über die Bildbearbeitung und -manipulation bis hin zur Löschung zu regeln. Denkbar sei zum Beispiel eine Kennzeichnungspflicht für manipulierte Daten und für die Verwendung künstlicher Intelligenz zur Bildmanipulation.

Wolle man sich dem Thema nach den Vorgaben der DSGVO widmen, bedürfe es der Klarstellung in Bezug auf Informationspflichten und Einschränkungen auch für die nicht professionelle Fotografie. Fast alle Datenschutzbehörden bemühten sich um Klarstellung, so auch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein mit der den Abgeordneten zur Kenntnis gegebenen Information (Anlage zu [Umdruck 19/1336](#)). Die Aufklärung durch die verschiedenen Datenschutzbehörden komme, obwohl die Argumentation nicht einstimmig sei, zu relativ gleichen Ergebnissen. Es gebe unter ihnen dazu derzeit gemeinsame Arbeitskreise, da sie das Interesse verbinde, in Deutschland mit einer Stimme zu sprechen und auf europäischer Ebene gemeinsam ihre Erkenntnisse zu vertreten.

Ihres Erachtens sei es nicht notwendig, in Schleswig-Holstein auf der Landesebene Rechtsänderungen vorzunehmen. Sollte dies dennoch geplant sein, rege sie an, einen größeren Wurf zu wagen.

### **Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit**

Dr. Jens Ambrock, stellvertretend für Dr. Johannes Caspar

[Umdruck 19/1246](#)

Herr Dr. Ambrock trägt die Kernpunkte der Stellungnahme des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, [Umdruck 19/1246](#), vor. Auch in Hamburg sei nach dem Inkrafttreten der DSGVO Verunsicherung unter Fotografen festzustellen gewesen, die in Sorge gewesen seien, ob ihre Geschäftsmodelle noch funktionierten. Er schließe sich Frau Hansen dahin gehend an, dass sich die Fälle nach geltendem Recht lösen ließen. Im Zweifelsfall müssten Fotografen nach Artikel 6 der DSGVO in dem Moment, in dem sie den Auslöser betätigten, eine Einzelfallabwägung vornehmen.

Eine klarstellende Regelung, um ihnen die Verunsicherung zu nehmen, begrüße man, rate in dieser Hinsicht allerdings von einer Bundesratsinitiative ab und stattdessen zu einer Anpassung des Landesrechts. Diese könne sich an § 12 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes orientieren, welcher unter „künstlerischen Zwecken“ auch die Fotografie umfasse. Die künstlerische Datenverarbeitung sei aus dem Anwendungsbereich der DSGVO weitgehend ausgenommen. Dafür, dass die Gesetzgebungskompetenz beim Land richtig angesiedelt sei, spreche, dass die gesetzgeberische Kompetenz des Bundes sich nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz auf das Recht der Wirtschaft beziehe. Kunst und Wirtschaft seien aber nicht miteinander gleichzusetzen. Selbst wenn das so gesehen werden sollte, bestehe

ein Problem mit der Öffnungsklausel, die Artikel 85 der DSGVO in Bezug auf Informations- und Meinungsfreiheit von Journalismus, Kunst und Literatur bietet. So sehe es auch der schleswig-holsteinische Gesetzgeber mit Blick auf § 10 Landespressegesetz - Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken. Im Falle einer Bundesratsinitiative für Fotografen werde man Literatur als eine Kunstform haben, die landesrechtlich geregelt sei, und Fotografie als eine andere, bundesrechtlich geregelte. Nur einer von beiden Wegen könne der richtige sein.

### **Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg**

Dr. Nina Elisabeth Herbort, juristische Referentin der LDA Brandenburg,  
stellvertretend für Dagmar Hartge

[Umdruck 19/1309](#)

Frau Dr. Herbort trägt die Kernpunkte der Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, [Umdruck 19/1309](#), vor. Man empfehle eine Gesetzesinitiative auf Landes- oder Bundesebene anzustreben. Auch in Brandenburg habe es unglaublich viele Anfragen von verunsicherten Berufsfotografen, Privatpersonen und Unternehmen zum Bereich der Fotografie gegeben. Inzwischen habe man erste Beschwerden bekommen und frage sich, wie damit umzugehen sei. Rechtliche Einordnungen seien zwar möglich, doch merke man, dass es schwieriger werde, den betroffenen Beschwerdeführern und Verantwortlichen diese zu vermitteln. Man stoße aufgrund der Zersplitterung, die im Moment bei den Regelungen zur Fotografie vorherrsche, an Grenzen.

Bereits im Mai 2018 habe man den Menschen eine Online-Veröffentlichung als Unterstützungsangebot zur Verfügung gestellt. Dazu habe es ein interessantes Feedback gegeben: einerseits, die Veröffentlichung sei viel zu kurz und man habe viele Aspekte nicht bedacht; andererseits, die Veröffentlichung sei viel zu lang und komplex. Damit sei klar geworden, dass die Landesbeauftragte für Datenschutz und Akteneinsicht in Brandenburg das Problem nicht auffangen könne, sondern, unabhängig davon, ob dies auf Landes- oder Bundesebene geschehe, andere Wege gefunden werden müssten.

Das Problem sei, dass Fotos personenbezogene Daten enthielten, die über ein paar Buchstaben hinausgingen. Sie hätten, je nachdem, was auf dem Bild eingefangen sei, zum Beispiel auch eine künstlerische, literarische oder Meinungsebene. Würden Vorschläge in Rich-

tung einer Generalklausel gemacht, wolle man aus Brandenburg darauf hinweisen, dass eine entsprechende Lösung des Problems der Verunsicherung bei Fotografen indessen zu Verunsicherung bei Betroffenen führen könne; eine einzelne gesetzliche Regelung wäre womöglich nicht abschließend und zufriedenstellend.

Es gebe im Pressegesetz des Landes Brandenburg eine Regelung zum Datengeheimnis, die wiederum auf den § 29 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verweise, der journalistische, künstlerische und literarische Betätigung regele. In Brandenburg existiere keine eigene Regelung für den Bereich der Kunst wie in Hamburg. Insgesamt sei die rechtliche Zersplitterung das größte Problem. Als Aufsichtsbehörde könne man den Betroffenen kaum noch nahelegen, was zu tun sei und wie alles zusammenhänge.

Abgesehen vom Pressebereich bestehe die Problematik, dass das Kunsturhebergesetz erst ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Fotografie und nicht für deren Herstellung gelte. Der Lebenszyklus der Fotografie, den Frau Hansen beschrieben habe, werde hier künstlich durchbrochen. Das halte man für sehr ungünstig. Zur Frage, ob das Kunsturhebergesetz unter Artikel 85 DSGVO weiter Geltung beanspruche, positioniere man sich aus Brandenburg nicht abschließend. In der Veröffentlichung vom Mai 2018 sei als Unterstützung für die Betroffenen deutlich gemacht worden, dass die Bewertungen zum Kunsturhebergesetz, die bereits durch die Rechtsprechung konkretisiert worden seien, selbstverständlich auch unter der Datenschutzgrundverordnung weiterhelfen könnten.

**Dr. Heimo Schack, Professor am Institut für Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
in Begleitung von Florian Jotzo, Wissenschaftlicher Mitarbeiter**

[Umdruck 19/1294](#)

Dr. Heimo Schack fasst zusammen, man habe hier ein zentrales Problem vorliegen, nämlich das der Kommunikationsfreiheit und der Freiheit des öffentlichen Raums. Deshalb begrüße er die Initiative sehr; die Frage sei nur, wer hier etwas regeln müsse, das Land oder der Bund. Er komme zu dem Ergebnis, dass das Land nur marginal zuständig sei.

Es gebe die Panoramafreiheit in § 59 Urheberrechtsgesetz, das Persönlichkeitsrecht am eigenen Bild, das nicht für die Herstellung, sondern nur für die spätere Veröffentlichung gelte, und jetzt, als neue Regelung, den Datenschutz, sobald eine Person identifizierbar sei.

Letzteres sei durch Gesichtserkennungsmechanismen praktisch immer möglich, weshalb es hier Schranken bedürfe.

Das Kunsturhebergesetz gelte nach wie vor, gebe aber keine Schranken für die Herstellung von Fotografien vor und sei nicht auf die Besonderheiten der journalistischen Fotografie abgestellt. Die Schranken für den Datenschutz ergäben sich unmittelbar aus Artikel 6 DSGVO, insbesondere unter dem Buchstaben f zur Wahrung berechtigter Interessen. Es laufe auf eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Presse-, Meinungs- und Kunstfreiheit hinaus; darüber entscheide letztlich der Europäische Gerichtshof in Luxemburg.

Artikel 85 Absatz 1 DSGVO werde seiner Meinung nach von der Bundesregierung missinterpretiert, indem sie ihn als allgemeine Öffnungsklausel sehe, weshalb das Kunsturhebergesetz einfach in der jetzigen Form erhalten bleiben könne. Dies sei dogmatisch nicht richtig. Die Schrankenabwägung erfolge in Artikel 6 DSGVO. Artikel 85 Absatz 1 DSGVO sage nur aus, dass die Mitgliedstaaten ihr Recht konform zu der Verordnung ausgestalten müssten. Die einzige Öffnungsklausel, die dem Landes- oder Bundesgesetzgeber Spielraum lasse, sei Artikel 85 Absatz 2 DSGVO zu journalistischen, künstlerischen und literarischen Zwecken. Hier sollten die Mitgliedstaaten spezielle Regelungen erlassen können und dies im Interesse der Rechtsklarheit auch dringend tun.

Bei der Frage, ob der Bund oder das Land gesetzgeberisch tätig werden müssten, handele es sich um ein innerdeutsches Problem des Föderalismus. Es sei bereits auf § 10 des Schleswig-Holsteinischen Landespressegesetzes hingewiesen worden, eine Vorschrift, die so kaum gelten werde, weil dort Regelungen zu journalistischen und literarischen Zwecken erfolgten. Der Landesgesetzgeber habe allerdings die Gesetzgebungskompetenz für die Presse. Das in § 11 geregelte Gegendarstellungsrecht betreffe den Inhalt der Pressefreiheit. Hier bewege man sich auf sicherem Kompetenzgrund. Hinsichtlich der Haftung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen und Datenschutzrecht handele es sich um Bundesrecht.

Schleswig-Holstein könne beim Public Enforcement signalisieren, wie die schleswig-holsteinische Datenschutzbehörde mit Fotografie im öffentlichen Raum umgehen werde. Damit könnten Leitlinien für die praktische Anwendung gegeben werden. Für das Private Enforcement, für sämtliche Persönlichkeits- und Urheberfragen, greife ganz überwiegend das Bundesrecht. Nur bleibe für den journalistischen Bereich, wenn der Pressebereich weit ausgelegt werde, eventuell etwas zu regeln. Davon halte er mit Ausnahme des Gegendar-

stellungsrechts allerdings nichts. Niemanden sei damit gedient, wenn das Pressedeliktsrecht in Bezug auf Journalisten von 16 Landesgesetzgebern jeweils nach deren Vorstellungen ausgestaltet würde. Die deliktische Kompetenz liege beim Bund, sodass Schleswig-Holstein mit Nachdruck im Bundesrat darauf hinwirken sollte, dass von Artikel 85 Absatz 2 DSGVO Gebrauch gemacht und eine entsprechende Regelung zu den dort genannten wissenschaftlichen, künstlerischen, literarischen und journalistischen Zwecken getroffen werde. Dies könne und sollte durch eine Anwendung und Anpassung des Kunsturhebergesetzes geschehen. Man müsse es auf die Herstellung der Abbildung und die dort genannten Zwecke bezogen erweitern.

\* \* \*

Abg. Harms fasst zusammen, es gebe die Vorschläge, entweder selbst Regelungen zu treffen oder Druck auf den Bund auszuüben. Er gehe davon aus, dass es möglich sein müsse, eine landesrechtliche Regelung zu treffen. Er halte Kunst und Wissenschaft eindeutig für Landesaufgabe. Er fragt Frau Hansen, was sie von dem Vorschlag halte, diese Bereiche im Datenschutzgesetz entsprechend dem Pressebereich zu regeln, um Rechtssicherheit für diejenigen zu schaffen, die nicht wüssten, dass möglicherweise auch heute schon keine Schwierigkeiten bestünden.

Frau Hansen meint, Herrn Dr. Schacks Ausführungen, dass es schwierig sei, als Landesgesetzgeber etwas zu tun, seien dogmatisch überzeugend. In Schleswig-Holstein werde man die Hamburger Regelung vermutlich nicht kopieren. Durch verschiedene Regelungen auf Landesebene, selbst wenn sie auf guten Ideen beruhten, werde es für über Bundesländergrenzen hinweg agierende Fotografen schwierig. Es empfehle sich, wieder einzufangen, was in den Landesgesetzen unter teils hektischen Voraussetzungen verschieden geregelt worden sei, und sich auf das Sinnvolle zu verständigen. Im Übrigen gelte es, praktische Ausführungshinweise zu geben und zu sehen, inwiefern jemand den Klageweg über den Europäischen Gerichtshof gehe. Wenn es in Schleswig-Holstein gute Ideen für gesetzliche Regelungen gebe, sollten diese in den Bundesrat oder eine länderübergreifende Diskussion, beispielsweise die Innenministerkonferenz, eingebracht werden.

Auf Bitten von Abg. Weber erläutert Frau Dr. Herbort, sie habe sich mit dem Begriff der Zersplitterung sowohl auf die Ebene landesrechtlicher Regelungen in Brandenburg als auch auf die bundeweite rechtliche Situation bezogen. Das brandenburgische Beispiel zeige, dass die

Schwierigkeiten nicht damit endeten, dass die Anfertigung der Fotos eine datenschutzrechtliche Frage sei und man sich angesichts der Verbreitung der Fotos mit dem Kunsturhebergesetz auseinandersetzen müsse. Stattdessen müsse man sich, wenn man den Pressebezug in Betracht ziehe, mit 16 Landespressegesetzen auseinandersetzen. Im brandenburgischen Fall führe vom Pressegesetz ein Hinweis ins Datenschutzgesetz des Landes Brandenburgs. Die Regelung gelte für öffentliche, teils aber auch für nicht öffentliche Stellen und weise einen Bezug auf die Kunst auf. Es handele sich um eine vielfache Zersplitterung, die in der Rechtsanwendung tatsächlich handhabbar sei.

Die Möglichkeit, den Bereich der Fotografie gesetzlich zu regeln, ende sicherlich nicht an den jeweiligen Landesgrenzen. Eine Regelung auf Bundesebene halte sie für einen guten, praktikablen Weg, um Einheitlichkeit zu schaffen und Unsicherheiten in rechtlicher Hinsicht sowie im Anwendungsbereich abzuheben. Letztlich komme es darauf an, was der Inhalt einer bundesrechtlichen Regelung wäre. Sie dürfe nicht die Bereiche mitregeln, die Landeskompetenzen seien, aber sie sei überzeugt davon, dass es gelingen werde, eine „saubere Lösung“, die kompetenzrechtlich unbedenklich, aber übergreifend und praktikabel sei, zu finden.

Abg. Harms fragt, ob die Anzuhörenden Erkenntnisse darüber hätten, ob sich auf Bundesebene in den nächsten drei bis vier Monaten bezüglich einer übergreifenden Regelung etwas tun werde.

Frau Hansen weist darauf hin, dass die Bundesregierung zur Fotografie laut einer Bundestagsdrucksache vom September 2018 keinen gesetzgeberischen Regelungsbedarf sehe.

Herr Dr. Schack meint, die Bundesregierung mache es sich bequem, indem sie das Kunsturhebergesetz weiter anwenden wolle. Das werde auf wenig Gegenliebe beim Europäischen Gerichtshof treffen. Man müsse die Normen, die den Artikel 85 Absatz 2 DSGVO ausfüllen sollten, Brüssel gegenüber benennen und könne nicht so tun, als wäre alles wie gehabt. Man sollte versuchen, die Bundesregierung im Interesse aller Beteiligten über den Bundesrat oder die Innenministerkonferenz dazu zu bewegen, eine spezielle Regelung auf Bundesebene zu schaffen, die ruhig die Regelung im Kunsturhebergesetz zum Vorbild haben könne, sie aber auf die Herstellung der Fotografien und weitere Punkte erweitere, die in seinem Gutachten angeführt seien. Es handele sich um kein großes Gesetz, aber es müsse kommen. Es habe keinen Sinn, jahrelang zu warten, bis der Europäische Gerichtshof der Bundesregierung ir-

gendwann einmal sagen werde, dass das hätte geregelt werden müssen. Man sollte auf Bundesebene so schnell wie möglich eine klare gesetzliche Regelung finden, auch um sie überzeugend in die Breite der Betroffenen vermitteln zu können.

Er fügt, an Abg. Harms gerichtet, hinzu, die originäre Aufgabe der Länder beziehe sich auf Mittel der Kunst- und Kulturförderung, während es hier um Haftungsrecht gehe. Wenn der Gesetzgeber im Bereich des Privat Enforcement sage, was Unterlassungs-, Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche auslösen solle, so sei dies klassisches Bundesdeliktsrecht und nicht unter das Landesrecht zu bekommen.

Frau Hansen und Frau Dr. Herbolt machen deutlich, sie stimmten den Ausführungen Herrn Dr. Schacks ebenfalls zu. Herr Dr. Ambrock ergänzt, obwohl er dazu geraten habe, eine Regelung auf Landesebene zu treffen, sei eine bundesweit einheitliche Rechtslage natürlich wünschenswert. Sollte der Bundesrat zu der Auffassung gelangen, hier keine Kompetenz zu besitzen, wäre immerhin die Diskussion im Gange.

**Deutscher Journalisten-Verband - Landesverband Schleswig-Holstein und Verband  
der Zeitungsverlage Norddeutschland e. V.**

Bettina Neitzel, Geschäftsführerin des DJV

[Umdruck 19/1330](#)

Frau Neitzel schließt sich den Vorrednerinnen und Vorrednern voll umfänglich an, dass eine bundesrechtliche Regelung wünschenswert sei. Auch bei ihnen seien im Rahmen der Einführung der DSGVO viele Unsicherheiten aufgetreten, und man sehe Handlungsbedarf. Eine weitere Zersplitterung der Regelungen zwischen den Bundesländern sei zu vermeiden. Sie wolle auf zwei Punkte in der Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins hinweisen, der einfach zu weit gehe: Der Vorschlag des betroffenen Rechts zu regeln, sei aus ihrer Sicht nicht erforderlich, da es dem Landesrecht zuzuordnen sei. Man sehe keinen Regelungsbedarf in Absatz 4, weil die Ansprüche - Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche und Persönlichkeitsverletzung - schon gegeben seien. In Absatz 3 gehe es um eine Regelung, die dem Landesrecht zugewiesen sei; man sehe hier, was die Presse angehe, keine Regelungskompetenz des Bundes.

**David Seiler, Rechtsanwalt**[Umdruck 19/1322](#) (neu)

Herr Seiler stellt einleitend klar, er vertrete primär den Fotoindustrieverband und den Verband der Bildagenturen sowie auch FREELENS und die anderen in seiner, [Umdruck 19/1322](#) (neu), Stellungnahme genannten Verbände. Er betont, das Thema Rechtsunsicherheit halte nach wie vor an. Er führt Beispiele zu Mandaten, die er noch in den letzten Tagen von Fotografen und fotografierten Personen bekommen habe, die deutlich machten, was der Kollege Mönikes als Chilling Effects bezeichne: Die Rechtsunsicherheit führe dazu, dass insbesondere die Bildberichterstattung in der Unternehmenskommunikation und der Kommunikation öffentlicher Stellen bedauerlicherweise nicht erfolge.

Das Thema „Rechtsgrundlage beim Fotografieren“ sei mit den Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden relativ gut zu handhaben, doch bestehe nach wie vor Unsicherheit, was sensible Daten seien und wann es Einwilligungen oder Verträge bedürfe und die Erklärung berechtigter Interessen nicht mehr weiter führe. Ein weiteres Problem sei die Frage der Betroffenenrechte und der Widerrufbarkeit, die nach dem Kunsturhebergesetz, außer bei gewandelter Überzeugung, praktisch nicht gegeben sei. Im Falle der Einwilligung nach der Datenschutzgrundverordnung herrsche eine freie Widerrufbarkeit. Daraus erwachsen enorme Probleme, wenn man sich darauf stützen wolle, um Investitionen zu tätigen. Beim Thema Löschpflichten komme die Frage auf, ob alte Aufnahmen zu löschen seien. Auch hier gebe es keine klare Regelung, ob es sich um einen Bereich handle, der unter die DSGVO falle oder ausgenommen werden könne. Ein großes praktisches Problem sei zudem, wie eine Kollegin vom Berufsverband Freie Fotografen und Filmgestalter berichtet habe, dass Fotografen wiederholt Anfragen erreichten, Verträge zur Auftragsverarbeitung zu schließen. Dies widerspreche wegen der Weisungskompetenz jeglicher künstlerischer Freiheit.

Man sehe also weiterhin große Rechtsunsicherheit. Auch die Rechtsprechung wirke nach wie vor unentschieden zwischen Kunsturhebergesetz und DSGVO, sodass es nicht ausreiche, auf diesem Weg auf Rechtsklarheit zu hoffen. Es bestehe gesetzgeberischer Handlungsbedarf, gerade auch was bundesweit agierende Fotografen oder Bildagenturen betreffe, deren Arbeit bei der rechtlichen Zersplitterung zwischen 16 Bundesländern leide.

Was die Gesetzgebungskompetenz betreffe, sehe er kein großes Problem. Er stimme Herrn Dr. Schack darin zu, dass Artikel 85 Absatz 2 DSGVO einen Auftrag an den Gesetzgeber

darstelle, datenschutzrechtliche Regelungen zu treffen, sodass Kunst- und Pressefreiheit daneben existieren könnten. Es gelte zu überprüfen, wo die in Artikel 85 Absatz 1 DSGVO genannten Freiheitsrechte mit dem Datenschutz kollidierten und die entsprechenden Regelungen auszunehmen. Sich auf das Kunsturhebergesetz von 1907 zu beziehen, reiche nicht aus, da es datenschutzrechtliche Abwägungen noch nicht in Betracht ziehe. Hinzu komme die Notifizierungspflicht. Die Notifizierung, die von der Bundesregierung vorgenommen worden sei, erwähne das Kunsturhebergesetz nicht. In einer Bundestagsdrucksache mit einer Stellungnahme der Bundesregierung auf die Anmerkungen des Bundestags zum zweiten Datenschutzanpassungsgesetz vom 30. Oktober 2018, die das Thema Kunsturhebergesetz noch einmal angesprochen und die Bitte zur Prüfung an die Bundesregierung gegeben habe, heiße es bestätigend, man prüfe. In der Auffassung der Bundesregierung scheine sich etwas in zu bewegen.

Abg. Weber stellt fest, dass beide Anzuhörenden sich deutlich für eine Gesamtregelung auf Bundesebene ausgesprochen hätten. Er möchte wissen, wie sie zu einer landeseigenen Regelung stünden. - Frau Neitzel betont, dass der Gesetzgeber für den Bereich der Presse eine Regelung getroffen habe, indem er bestimmte Dinge aus der Datenschutzgrundverordnung herausgenommen habe. Mit Verweis auf den Rundfunkänderungsstaatsvertrag meint sie, im journalistischen, Presse- und Telemedienbereich bestehe kein Regelungsbedarf. Bei Betrachtung anderer Bereiche wie der Wissenschaft könne eine landesrechtliche Regelung sinnvoll sein, aber der Weg über die Bundesebene sei vermutlich der bessere Weg.

Herr Seiler äußert, dass aufgrund der begrenzten Gesetzgebungskompetenz der Länder, die Herr Dr. Schack ausgeführt habe, für sie wenig gesetzgeberische Gestaltungsmöglichkeiten über den Pressebereich hinaus bestünden. Er halte eine Regelung auf Landesebene aufgrund der Zersplitterung und der Tätigkeit der Presse nicht nur auf Landes-, sondern auch auf Bundesebene für wenig praktikabel. Eine Regelungsmöglichkeit auf Landesebene sehe er bei der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit. Diese sei als Aufgabe zu definieren. Im Moment könne man sich auf Artikel 6 Absatz 1 DSGVO und die Abwägung berechtigter Interessen berufen, nicht aber im Rahmen staatlicher Betätigung. In diesem Fall sei der Artikel gesperrt. Es bedürfe hier einer Kompetenz für die Aufgabenzuweisung über das Landesrecht.

Abg. Peters fragt nach, ob dies bedeute, dass eine Regelung auf Landesebene beispielsweise dafür möglich sei, wenn ein Ministerium eine öffentliche Veranstaltung organisiere und dies, einschließlich Fotos, auf denen Menschen erkennbar seien, öffentlich darstellen wolle. -

Herr Seiler meint, dass dies nicht unmittelbar im Datenschutzgesetz zu regeln sei, sondern in den Aufgabenzuweisungen für die entsprechenden öffentlichen Stellen. Wo genau im Landesrecht dies zu regeln sei, wisse er nicht zu sagen.

**2. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 zum Sachthema Windenergie**

[Umdruck 19/1538](#)

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**3.        Beschlüsse der 30. Veranstaltung „Altenparlament“ vom  
14. September 2018**

[Umdruck 19/1377](#)

Der Ausschuss nimmt die im Rahmen der 30. Veranstaltung „Altenparlament“ gefassten Beschlüsse zur Kenntnis. Er bittet die Fraktionen, gegebenenfalls parlamentarische Initiativen aus den Beschlüssen zu entwickeln.

**4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG)**

- Änderung des § 251 LVwG, Begriffsbestimmung
- Änderung des § 259 LVwG, Warnung -

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

[Drucksache 19/1000](#)

(überwiesen am 7. November 2018)

- Verfahrensfragen -

Gegen die Stimme der AfD mit den Stimmen der übrigen Fraktionen und des SSW lehnt der Ausschuss einen Antrag von Abg. Schaffer ab, unmittelbar eine schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, [Drucksache 19/1000](#), durchzuführen. Er beschließt einstimmig, die Beratung über die Vorlage zurückzustellen bis eine Schwachstellenanalyse des Innenministeriums vorliege.

## 5. **Bürgerfreundliche und verständliche Sprache in der Verwaltung fördern**

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/980](#)

(überwiesen am 7. November 2018 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

- Verfahrensfragen -

Einstimmig beschließt der Ausschuss, eine schriftliche Anhörung zum Antrag der Fraktion der SPD, [Drucksache 19/980](#), durchzuführen und um Einreichung der Stellungnahmen bis Mitte Januar 2019 zu bitten. Die Anzuhörenden sind der Geschäftsführung binnen 14 Tagen zu benennen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Sozialausschusses, dem Landtag den Bericht der Landesregierung „Barrierefreie Informationen zur Kommunalwahl“, [Drucksache 19/1002](#), zur Kenntnisnahme zu empfehlen.

**6. Schleswig-Holsteinischer Landespreis für Baukultur und Innovationen im Wohnungs- und Städtebau**

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/987](#)

(überwiesen am 8. November 2018)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Durchführung einer schriftlichen Anhörung zum Antrag der Fraktion der SPD, [Drucksache 19/987](#). Er bittet die Stellungnahmen bis Mitte Januar 2019 einzureichen und die Anzuhörenden gegenüber der Geschäftsführung bis zum 28. November 2018 zu benennen.

## 7. **Bericht der Landesregierung zur Vorbereitung eines Landesaufnahmeprogramms für 500 Flüchtlinge**

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/1001](#)

(überwiesen am 7. November 2018 zur abschließenden Beratung)

- Verfahrensfragen -

Abg. Harms möchte wissen, inwiefern aus Initiativen heraus Menschen nach Schleswig-Holstein geholt werden sollten, welche Menschen kommen dürften und ob darunter beispielsweise Familienzusammenführungen fielen. Er schlägt vor, dazu in einer der nächsten Ausschusssitzungen einen Bericht der Landesregierung entgegenzunehmen oder um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zu bitten.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die Landesregierung um einen mündlichen Bericht zu der Vorlage, [Drucksache 19/1001](#), zu bitten und danach das weitere Verfahren festzulegen.

**8. Bericht der Landesregierung „Barrierefreie Informationen zur Kommunalwahl“**

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/1002](#)

(überwiesen am 7. November 2018 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Tagesordnungspunkt wurde gemeinsam mit Tagesordnungspunkt 5 behandelt.

## 9. Verschiedenes

- a) Der Ausschuss stimmt dem Vorschlag der Vorsitzenden zu, die Sitzung am 5. Dezember 2018 auf Wunsch des dazu eingeladenen Sachverständigen Herrn Dr. Pfeiffer bereits um 13 Uhr beginnen zu lassen.
- b) Die Ausschussmitglieder sprechen sich dafür aus, dass das nächste Kaminzimmergespräch mit der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer am 20. Februar 2019, um 19 Uhr, stattfindet.
- c) Der Ausschuss verständigt sich darauf, in seiner Sitzung am 28. November 2018 über die Durchführung und die Themen seiner vom 11. bis 13. Juni 2019 geplanten Informationsreise ins Baltikum zu entscheiden.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:15 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin